

MARKTORDNUNG KLEINTIERMARKT BERGNEUSTADT

I. ALLGEMEINER TEIL

1. DER MARKT WIRD VERANSTALTET DURCH:

Dr. Werner Schmidt

Am Bromberg 6

51580 Reichshof

Für Organisation und Durchführung der Markt ist verantwortlich:

Herr Dr. Werner Schmidt

2. GEGENSTAND DES MARKTES

- Der Markt dient ausschließlich dem Verkauf von Geflügel, Ziervögeln, Tauben, Kaninchen, Kleinnagern, Frettchen sowie im geringen Umfang Schafe, Ziegen, Katzen, Fische und Kleinpferde sowie tierschutzgerechtem Zubehör und Fachliteratur unmittelbar durch den Anbieter.

3. MARKTTEILNEHMER

- Gewerbsmäßige Züchter und Händler müssen im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 8 Tierschutzgesetz (TierSchG) sein und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzeigen.
- Alle Anbieter müssen die durch die zuständige Behörde verfügbaren Auflagen, soweit sie die Anbieter betreffen, die relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen und die Marktordnung kennen und sich vor Marktbeginn mit ihrer Unterschrift auf ihre Einhaltung verpflichten.
- Jedem Anbieter steht nur der zugewiesene Platz zur Verfügung.
- Anbieter, die Tiere in ungeeigneten Behältnissen anbieten, werden nicht zugelassen bzw. des Marktes verwiesen.
- Alle Anbieter (oder deren Vertreter) müssen sich während der gesamten Marktdauer bei ihren Tieren aufhalten und diese beaufsichtigen.
- Der Verkauf von Tieren muss von mindestens einer für diese Tiere verantwortlichen Person durchgeführt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- Anbieter von landwirtschaftlichen Nutztieren müssen ihre Tierhaltung bei der zuständigen Veterinärbehörde und der jeweiligen Tierseuchenkasse gemeldet haben. Die Tierseuchenkassen-Nummer muss mitgeteilt werden können.

4. ALLGEMEINE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

- Der Tierauftrieb beginnt um 7.00 Uhr und endet um 9.00 Uhr.
- Der Besucherverkehr auf dem Marktgelände beginnt um 9.00 Uhr, nachdem alle Tiere für den Verkauf ordnungsgemäß untergebracht wurden und endet gegen 14.00 Uhr.
- Tiere, die nicht auf dem Tiermarkt angeboten werden sollen, haben keinen Zutritt zum Marktgelände.
- Bei Temperaturen unter 0°C oder über 30°C findet kein Markt statt.

5. AUSÜBUNG DES HAUSRECHTS

- Der Marktverantwortliche und die Aufsichtspersonen sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen durch die zuständige Behörde verfügte Aufla-

gen, die Marktordnung oder tierschutzrechtliche Bestimmungen Personen von dem Markt ausschließen.

- Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfall kann ein Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Teilnahme an weiteren Märkten dieses Veranstalters ausgeschlossen werden.

II. ANGEBOT, KAUF UND TAUSCH VON TIEREN

6. ANGEBOTENE TIERE

- Das Anbieten von Wildfängen (Naturentnahmen) ist untersagt.
- Sofern eine Herkunftsbescheinigung nicht ohnehin auf Grund geltender Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, kann der Käufer verlangen, dass ihm der Verkäufer eine Bescheinigung über die Herkunft des Tieres ausstellt.
- Das Anbieten giftiger und anderer Tiere, die dem Menschen gefährlich werden können, hat zu unterbleiben.
- Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder solche Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere § 6 (Amputation) oder § 11b TierSchG (Qualzucht; vgl. „Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes“) festzustellen sind, gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden. Wird ein solches Tier während der Veranstaltung beobachtet, muss es umgehend abgesondert und im Bedarfsfall behandelt werden.
- Jungtiere, die noch nicht entwöhnt sind, oder Tiere, die noch nicht selbständig Futter und Wasser aufnehmen können, dürfen nicht angeboten werden. Meeresschweinchen im Alter unter 4 Wochen und Kaninchen und Katzen im Alter unter 8 Wochen dürfen nicht angeboten werden.
- weibliche Tiere, die sich in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium befinden (über 90% der Trächtigkeit) sowie säugende Tiere dürfen ebenfalls nicht angeboten werden.
- Das Anbieten folgender Tierarten/-kategorien ist grundsätzlich untersagt: Hunde, Schweine, Reptilien und Amphibien
- Katzen dürfen nur in Verbindung mit einem gültigen Nachweisdokument, welches eine gültige Impfung gegen Katzenschnupfen und Katzensuche enthält, sowie einer Kennzeichnung mittels Mikrochip oder Tätowierung zum Verkauf angeboten werden.

7. ABGABE VON TIEREN AN KINDER UND JUGENDLICHE

- Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur im Beisein eines der Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

8. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DIE PRÄSENTATION DER TIERE

- Die Tiere müssen sich spätestens um 9:00 Uhr in den dafür vorgesehenen Verkaufsbehältnissen auf dem Verkaufstand befinden. Ausnahmen sind in den Fällen möglich, in denen dies unter den spezifischen Angaben zu der jeweiligen Tierart ermöglicht wird

(Tauben) Die Anbieter müssen mit ihren Tieren das Marktgelände gegen 14:00 Uhr verlassen haben.

- Unverträgliche Tiere müssen zu jeder Phase des Transports und des Marktes getrennt gehalten werden.
- Das Anbieten von Futtertieren und Beutegreifern erfordert eine räumliche Trennung.
- Jeder Anbieter von Tieren hat eine ausreichende Anzahl geeigneter Behältnisse bereit zu halten, die er dem Käufer für den tiergerechten Transport zur Verfügung stellen kann (außer Equiden, Ziegen und Schafe).
- Die Aufbewahrung von Tieren in unbeaufsichtigt abgestellten Fahrzeugen ist verboten, wenn mit ungünstigen klimatischen Bedingungen zu rechnen ist.
- Während des Tiermarktes muss den Tieren ein ausreichender und funktionstüchtiger Witterungsschutz zur Verfügung stehen.
- Allen Tieren muss ständig frisches Wasser und artgerechtes Futter guter Qualität zur Verfügung stehen (sofern nicht unter III abweichend geregelt).

9. VERKAUFSBEHÄLTNISSE

- Als Verkaufsbehältnisse sind nur solche Behältnisse zugelassen, die von ihrer Größe und den darin realisierbaren Umweltbedingungen den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werden. Eine genauere Darstellung unter Berücksichtigung der tierart- bzw. tierkategorie-spezifischen Anforderungen findet sich in Abschnitt III (Spezifische Durchführungsbestimmungen).
- Die Behältnisse müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein und vor jeder Wiederverwendung gereinigt und desinfiziert werden. Eine ausreichende Belüftung muss gewährleistet und ggf. ausreichend geeignetes Bodensubstrat vorhanden sein.
- Verkaufsbehältnisse müssen mindestens in Tischhöhe (mind. 50 cm hoch) stehen. Ausnahmen gelten für Nutz- und Ziergeflügel, Pferden, Eseln, Schafen und Ziegen.
- Um zu vermeiden, dass die Verkaufsbehältnisse angerempelt oder Tiere durch Unbefugte aufgenommen werden, ist es notwendig, einen sicheren Mindestabstand zwischen Besuchergang und Verkaufsbehältnissen von 50 cm sicherzustellen. Wirksame Abstandshalter sind zu verwenden.
- Das Herausnehmen von Tieren aus den Behältnissen und das Hineingreifen darf nur durch den Anbieter bei ernstem Kaufabsichten eines Käufers erfolgen.
- Verkaufsbehältnisse dürfen nur gestapelt werden, wenn daraus keine Beeinträchtigung der Tiere, z.B. durch schlechte Luftführung, herabfallende Fäkalien, aggressive Auseinandersetzungen oder die Gefahr des Umfallens des Behälterstapels resultieren kann.
- Sofern nicht anders geregelt (s. Tierartspezifische Regelungen), muss mindestens die Hälfte der Bodenfläche frei sein, auch wenn alle in dem entsprechenden Behältnis befindlichen Tiere liegen.
- Alle Tiere müssen aufrecht stehen können, ohne hierbei die Decke zu berühren.
- Alle Ausstellungsbehältnisse müssen über eine geschlossene Rückwand verfügen.

10. BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR SICHERSTELLUNG DES TIERSCHUTZES

- Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln, z. B. Sonden, sind auf dem Markt nicht zulässig.

- Das Beklopfen oder Schütteln von Behältnissen mit Tieren ist tierschutzwidrig und deshalb zu verhindern.
- Beim Transport von Tieren sind die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutztransportverordnung zu beachten. Insbesondere dürfen den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Der Transport der Tiere darf nur in geeigneten Transportmitteln unter zuträglichen Klimabedingungen und soweit erforderlich mit ausreichendem Sichtschutz erfolgen.

11. BEHANDLUNG ERKRANKTER TIERE

Erkrankte oder verletzte Tiere sind abzusondern und nach Bedarf zu behandeln. Der nachfolgende Tierarzt ist in Rufbereitschaft: Ludger Schmidt – Tel: 0170-5566600

12. BERATUNG UND INFORMATION

- Name und Anschrift des Anbieters sind an gut sichtbarer Stelle unmittelbar am Angebotsplatz anzubringen. Der Anbieter hat den Käufer bzw. Tauschpartner über die Haltungs-, Fütterungs- und Pflegebedingungen der angebotenen Tiere fachkundig zu beraten.
- Tieranbieter müssen die Käufer auf eine mögliche Trächtigkeit von Tieren hinweisen.
- Gewerbsmäßige Anbieter von Wirbeltieren –außer landwirtschaftlichen Nutztieren- (d.h. jeder, der regelmäßig auf dem Markt handelt) - müssen sicherstellen, dass bei Angabe eines Tieres an den zukünftigen Tierhalter schriftliche Informationen über die wesentlichen Bedürfnisse des Tieres (angemessene Ernährung, verhaltensgerechte Unterbringung und artgemäße Bewegung) übergeben werden.

III. SPEZIFISCHE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Die Marktordnung wird durch folgende tierart- bzw. tierkategorie-spezifische Durchführungsbestimmungen ergänzt, die Bestandteil dieser Marktordnung sind:

1. ANFORDERUNGEN FÜR PFERDE, ESEL, MAULESEL, MAULTIERE, SCHAFE UND ZIEGEN

- Mindestalter für den Auftrieb
Der Auftrieb von Fohlen unter 7 Monaten ist verboten.
- Equidenpass
Der Besitzer muss einen vollständig ausgefüllten, gültigen Equidenpass für jedes Tier vorweisen können.

2. ANFORDERUNGEN FÜR ZIEGEN UND SCHAFEN

- Mindestalter für den Auftrieb
Das Mindestalter beträgt für den Auftrieb 3 Monate. Jungtiere müssen beim Anbieten vollständig von der Mutter entwöhnt sein.
- Anmeldung/Kennzeichnung
Das Anbieten der Tiere darf nur mit den amtlichen Ohrmarken sowie Begleitpapier gemäß der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) erfolgen.

3. ANFORDERUNGEN FÜR KLEINSÄUGER (FRETTCHEN, KANINCHEN, MÄUSE, RATTEN, MEERSCHWEINCHEN, HAMSTER UND CHINCHILLAS)

Allgemeine Anforderungen

- Anforderungen an Käfige
Die Tiere dürfen nur in Käfigen angeboten werden. Ein Hineingreifen durch die Besucher muss sicher verhindert werden.
- Rückzugsmöglichkeiten
Die Käfige müssen über eine geeignete Rückzugsmöglichkeit für alle Tiere verfügen (Ausnahme: Kaninchen). Sofern keine bauliche Rückzugsmöglichkeit (Kiste oder ähnliche Einrichtung) vorhanden ist, muss ein Rückzug der Tiere in die Einstreu möglich sein.

Die Tiefe der Einstreu richtet sich dabei nach der Größe der Tiere, innerhalb einer Gruppe ist das hierfür die Größe des größten Einzeltiers ausschlaggebend.

- Einstreu
Der Käfig muss so eingestreut sein, dass Harn und Kot vollständig gebunden werden, damit die Tiere trocken liegen können.
- Gruppenhaltung
Es dürfen nur untereinander verträgliche Tier zusammen in einem Käfig als Gruppe gehalten und angeboten werden.
Zusätzliche Anforderungen für Kaninchen
- Mindestalter für den Auftrieb
Der Auftrieb von Kaninchen unter 8 Wochen ist verboten.
- Mindestgröße Käfig
Der Käfig muss mindestens folgende Maße (Länge x Breite) aufweisen: Kleine Rassen/Zwergassen bzw. Jungtiere: 50 x 50 cm, (Tiere bis 3,5 kg) Mittelgroße Rassen: 60 x 60 cm, (Tiere bis 5,5 kg), Große Rassen: 70 x 70 cm, (Tiere über 5,5 kg). Die Käfige müssen jedem Tier die Möglichkeit bieten, auch ausgestreckt zu liegen. Die Käfigmaße beziehen sich auf Einzeltiere. Bei jedem weiteren Tier ist die Grundfläche um 10% zu vergrößern.
- Mindesthöhe Käfig
Der Käfig muss so hoch sein, dass alle Tiere aufrecht sitzen können und hierbei keinen Kontakt mit der Käfigdecke haben.
- Rückzugsmöglichkeit
Der Käfigboden muss reichlich mit Stroh eingestreut sein.

Zusätzliche Anforderungen für Mäuse

- Mindestalter für den Auftrieb
Der Auftrieb von Mäusen unter 3 Wochen ist verboten. Das Anbieten und der Verkauf von Babymäusen ist verboten.
- Mindestgröße Käfig oder Gehege
Der Käfig muss folgende Mindestmaße (Länge x Breite x Höhe) aufweisen: 20 x 15 x 20 cm. Für mehrere Tiere in einem Käfig müssen mindestens zur Verfügung stehen: 180 cm² für das erste Tier, 120 cm² für jedes weitere Tier.
- Rückzugsmöglichkeit
Sofern keine feste Rückzugsmöglichkeit (Kasten oder ähnliches) vorhanden ist, muss die Einstreu mindestens 5 cm tief sein.
- Umgebungstemperatur
Mäuse dürfen erst bei einer Umgebungstemperatur von mindestens 15 °C angeboten werden.

Zusätzliche Anforderungen für Ratten

- Mindestalter für den Auftrieb
Der Auftrieb von Ratten unter 6 Wochen ist verboten. Das Anbieten und der Verkauf von Babyratten ist verboten.
- Mindestgröße Käfig
Der Käfig muss folgende Mindestfläche aufweisen: mind. 500 cm² pro Einzeltier, zusätzlich für jedes weitere Tier mind. 200 cm² (bei Gruppenhaltung).
- Mindesthöhe Käfig
Die Höhe des Käfigs muss mindestens 20 cm betragen.
- Rückzugsmöglichkeit
Sofern keine feste Rückzugsmöglichkeit (Kasten oder ähnliches) vorhanden ist, muss die Einstreu mindestens 10 cm tief sein.
- Umgebungstemperatur
Ratten dürfen erst bei einer Umgebungstemperatur von mindestens 15 °C angeboten werden.

Zusätzliche Anforderungen für Meerschweinchen

- Mindestalter für den Auftrieb
Der Auftrieb von Meerschweinchen unter 4 Wochen ist verboten.
- Mindestgröße Käfig
Der Käfig muss folgende Mindestmaße (Länge x Breite x Höhe) aufweisen: 50 x 50 x 40 cm für 2 Tiere. Für

jedes weitere Jungtier ist die Grundfläche um 50 % zu vergrößern.

- Rückzugsmöglichkeit
Sofern keine feste Rückzugsmöglichkeit (Kasten oder ähnliches) vorhanden ist, muss die Einstreu mindestens 10 cm tief sein. Die Rückzugsmöglichkeit muss ausreichend groß gestaltet sein, so dass alle Tieren gleichzeitig darin Platz finden.
- Umgebungstemperatur
Meerschweinchen dürfen nur bei einer Umgebungstemperatur über 10°C und unter 30° Celsius angeboten werden

Zusätzliche Anforderungen für Hamster

- Mindestalter für den Auftrieb
Der Auftrieb von Hamstern unter 3 Wochen ist verboten.
- Mindestgröße Käfig
Der Käfig muss mindestens folgende Mindestmaße aufweisen: 20 x 15 x 20 cm für 1 - 2 Tiere. Zusätzlich für jedes weitere Tier 120 cm² Bodenfläche bei Gruppenhaltung. Geschlechtsreife Hamster sind einzeln zu halten.
- Rückzugsmöglichkeit
Eine Rückzugsmöglichkeit z. B. in Form eines Kastens ist bei diesen Tieren auch bei dreiseitig blickdicht geschlossenen Käfigen zwingend.

Zusätzliche Anforderungen für Chinchilla

- Mindestalter für den Auftrieb
Der Auftrieb von Chinchillas unter 8 Wochen ist verboten.
- Mindestgröße Käfig
Der Käfig muss folgende Mindestmaße (Länge x Breite x Höhe) aufweisen: 50 x 50 x 40 cm für 2 Tiere. Für jedes weitere Tier ist die Grundfläche um 50 % zu vergrößern.
- Rückzugsmöglichkeit
Eine Rückzugsmöglichkeit z. B. in Form eines Kastens ist bei diesen Tieren auch bei dreiseitig blickdicht geschlossenen Käfigen zwingend erforderlich.
- Umgebungstemperatur
Chinchilla dürfen nur bei einer Umgebungstemperatur über 10°C angeboten werden.

4. ANFORDERUNGEN FÜR PSITTACIDEN

Allgemeine Anforderungen für Psittaciden (außer Aras, Amazonen und Graupapageien) und sonstige Zier-/Singvögel ohne EU-Bescheinigungspflicht (außer Waldvögel):

- Rasseangaben
An den Behältnissen sind Hinweisschilder mit der deutschen Bezeichnung der angebotenen Rassen anzubringen.
- Anforderungen an den Käfig
Der Käfig muss dreiseitig blickdicht geschlossen und sauber sein. Er darf nicht so beschaffen sein, dass die Tiere einer Verletzungsgefahr ausgesetzt sind. Geeignete saubere Einstreu für die Aufnahme von Ausscheidungen ist zu verwenden. Futter darf nicht zur Einstreu dienen.
- Anzahl Tiere pro Käfig
Es dürfen grundsätzlich maximal zwei untereinander verträgliche Vögel gemeinsam in einem Käfig untergebracht sein.
- Käfigmindestgrößen (Käfiginnenmaße: Länge x Breite x Höhe):
- Vögel bis zur Größe von Wellensittichen, Agapomiden, Neophemen: 34 x 16 x 29 cm.
- Vögel bis zur Größe von Rosellasittichen oder Mohrenkopfpapageien: 45 x 22 x 38 cm.
- Kurzschwänzige Papageienarten, die größer als Mohrenkopfpapageien und kleiner als Graupapageien sind, sowie langschwänzige Psittaciden bis zur Größe eines Halsbandsittichs (Gesamtlänge Halsbandsittich ca. 40 cm): 49 x 22 x 44 cm.
- Kurzschwänzige Papageienarten und langschwänzige Psittaciden bis zur Größe eines Königsittichs (Gesamtlänge Königsittich ca. 45 cm): 60 x 28 x 59 cm.

- Käfigausstattung

Der Käfig muss mindestens zwei gegenüberliegende Sitzstangen quer zur Längsrichtung enthalten. Der Abstand der Gitterstäbe muss gewährleisten, dass die Vögel ihre Köpfe nicht zwischen die Stäbe stecken können.

5. ANFORDERUNGEN AN WIRTSCHAFTS- UND ZIERGEFLÜGEL

Allgemeine Anforderungen an Wirtschafts- und Ziergeflügel (Hühner, Puten, Enten, Gänse, Schwäne, Perlhühner, Wachteln, Tauben, Fasane, Pfauen und Rebhühner)

- Auftriebsverbot

Das Anbieten/der Verkauf von Haubenenten ist verboten!

- Auftrieb Nutzgeflügel

Bis 10:00 Uhr des Ausstellungstages müssen die Tiere in die Verkaufskäfige umgesetzt werden. Eine Ausnahme davon bilden Transportkäfige, die so hoch sind, dass die Tiere darin aufrecht stehen können und in denen eine Trinkwasserversorgung gewährleistet ist. Ausnahme: Tauben in Transportkörben.

Zusätzliche Anforderungen für Fasane, Pfauen und Schwäne

- Impfung Fasane

Fasane müssen gegen Newcastle Disease/Atypische Geflügelpest geimpft sein. Die ND- Trinkwasserimpfung hat eine Gültigkeit von maximal 3 Monaten, es sei denn der Hersteller hat etwas anderes angegeben.

- Mindestgröße Käfige oder Gehege

Käfige/Gehege für 2 Fasane müssen folgende Seitenlängen aufweisen: (Länge x Breite x Höhe) 100 x 100 x 50 (bis 70) cm. Es dürfen max. 2 untereinander verträgliche Fasane gemeinsam in einem Käfig untergebracht sein. Käfig/Gehege für 1 Pfau/Schwan müssen folgende Seitenlängen aufweisen: (Länge x Breite x Höhe) 100 x 100 x 100 cm.

ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN FÜR EINTAGSKÜKEN

- Transport

Beim Transport von Eintagsküken ist sicherzustellen, dass im Tierbereich eine Temperatur von 25°C bis 30°C herrscht (§ 30 Abs. 2 TierSchTrV). Die Eintagsküken sind in geeigneten Transportbehältnissen, sog. Kükenkisten, zu transportieren.

- Verkauf

Der Verkauf von Einzeltieren ist nicht erlaubt.

- Mindestgröße Käfig oder Gehege

Jedem Eintagsküken muss mind. folgender Platz zur Verfügung stehen: von Hühnern, Perlhühnern, Fasanen und Enten: je Eintagsküken mind. 25 cm², von Gänsen und Puten: je Eintagsküken mind. 35 cm²

Zusätzliche Anforderungen für Hühner und Puten

- Impfung gegen Newcastle Disease

Hühner und Puten müssen gegen Newcastle Disease/Atypische Geflügelpest geimpft sein. Die ND-Trinkwasserimpfung hat eine Gültigkeit von maximal 3 Monaten, es sei denn der Hersteller hat etwas anderes angegeben. Der Impfnachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

- Einstreu

Der Käfig- oder Gehegeboden muss so eingestreut sein, dass Kot vollständig gebunden wird.

- Mindestplatzbedarf

Zwergenten und Zwerghühner 50 x 50 x 50 cm | Kleine Rassen (Seidenhühner) 60 x 60 x 60 cm | Jungenten (2-3 Wochen alt) 600 cm² pro Tier, pro 1 m² max. 17 Tiere | Junggänse (2-3 Wochen alt) 800 cm² pro Tier, pro 1 m² max. 13 Tiere | Masthähnchen (2-3 Wochen alt) 400 cm² pro Tier, pro 1 m² max. 25 Tiere | legerreife Jungenthen oder Jungenten entspr. Größe 1.000 cm² pro Tier, pro 1 m² max. 10 Tiere | Enten und Hühner (ausgenommen Zwerge u. Riesen) 70 x 70 x 70 cm | besonders große Hühnerrassen z. B. „New

Hampshire“, „Jersey Giants“ | Puten und Gänse 100 x 100 x 100 cm (maximal 2 Tiere pro Käfig)

Maximal zulässige Belegungsdichte – mindestens die Hälfte der Bodenfläche muss frei bleiben

- Bestandsregister

Jeder Geflügelhalter (Verkäufer und Käufer) hat aufgrund der Vorschriften der Geflügelpestverordnung unter anderem ein Bestandsregister (z.B. in Form einer Liste) zu führen, in das jeder Zu- und Abgang/Kauf/Verkauf von Geflügel einzutragen ist.

- Sauberkeit

Der Anbieter von Tieren hat sicherzustellen, dass durch Kot, Einstreu, Futterreste u. ä. seiner Tiere die Käfige/Gehege und Tiere anderer Anbieter nicht verunreinigt werden. Erforderlichenfalls müssen neben der Rückwand auch die Seitenwände der Käfige oder Gehege abgedichtet werden.

Zusätzliche Anforderungen für Haustauben und Wachteln

- Angaben am Käfig

Bei Tauben muss die Rasse am Käfig angegeben sein.

- Tierzahl pro Käfig

Es dürfen max. 2 untereinander verträgliche Tauben oder Zieltauben in einem Käfig gehalten werden.

- Mindestgröße Käfige Einzeltiere

Käfige für Einzeltiere müssen folgende Seitenlängen aufweisen: (Länge x Breite x Höhe) bis Brieftaubengröße: 35 x 35 x 35 cm | größere Haustauben: 40 x 40 x 40 cm | Tauben der Größe von Strasser: 50 x 50 x 50 cm | Tauben der Größe von Römer: 60 x 60 x 60 cm | Für Paare müssen die Seitenlängen jeweils mind. 10 cm länger sein.

- Anforderungen an Taubentransportkörbe (Platzbedarf)

Der Platzbedarf je Taube beträgt bei Bevorratung in Transportkörben: bis Brieftaubengröße: 300 cm², größere Haustauben: 400 cm² | Strassertauben: 625 cm², Römertauben: 900 cm²

Der Korbinnenraum muss außer beim Füttern und Tränken verdunkelt sein; ein Verkauf aus Transportkörben ist verboten.

- Mindestgröße Käfige für Zieltauben und Wachteln

Käfige für (max. 2 Tiere) Zieltauben und Wachteln müssen folgende Seitenlängen (Länge x Breite x Höhe) aufweisen: Zieltauben bis zur Größe von Diamantäubchen und Zwergwachteln: 34 x 16 x 30 cm | größere Zieltauben und Wachteln: 45 x 22 x 38 cm | Bei den Wachteln muss mind. die Hälfte der Bodenfläche frei bleiben. Die Käfighöhe darf bei Zwergwachteln und Wachteln 40 cm nicht übersteigen.

- Futter- und Wasserangebot

Tauben müssen während der Marktdauer mindestens zweimal gefüttert werden. Den Tieren muss ständig Wasser zur Verfügung stehen.

6. ANFORDERUNGEN FÜR FISCHE

- Transport

Der Transport von Fischen muss in geeigneten Transportbehältnissen, zum Beispiel Fischtransportbeutel mit abgerundeten Ecken, mit ausreichendem Wasservolumen erfolgen, so dass die Fische frei schwimmen und sich ungehindert umdrehen können. Das Transportbehältnis ist auslaufsicher, bei Fischen mit Stacheln durch eine doppelte Verpackung, und so zu gestalten, dass eine ausreichende Sauerstoffversorgung (2/3 Luftvolumen) gewährleistet ist. Ggf. notwendig sind: Sichtschutz zu anderen Behältnissen und Vorrichtungen bzw. Maßnahmen zur Thermoregulation, z. B. Thermobeutel, Styroporkisten oder Kühlakkus. In jedem Behältnis sollten nicht mehr als zwei Arten mit vergleichbaren Haltungsansprüchen transportiert werden. Unverträgliche Fische und Fische, die sich gegenseitig verletzen können, werden getrennt voneinander transportiert. Kampffi-

schmännchen werden ebenso getrennt voneinander transportiert wie Fischfresser und Beutefische.

- Verkauf

Der Anbieter muss, auch für den Abtransport der Fische durch den Käufer, eine ausreichende Menge geeigneten Wassers, an das die Tiere angepasst sind, bereithalten.

- Verkaufsbehältnis

Die Verkaufsbehältnisse dürfen nur von einer Seite oder von oben einsehbar sein, zu diesem Zweck können z. B. Sichtblenden aus Pappe Verwendung finden. Ein Glasboden muss durch Bodengrund oder Anstrich undurchsichtig und spiegelfrei gestaltet sein. Die Aquarien sind in Abhängigkeit von Größe, Art und Anzahl der darin präsentierten Fische ausreichend groß zu bemessen, so dass hinsichtlich des Schwimmraumes sowie der Wasserparameter bis zum Ende der Veranstaltung tierschutzgerechte Gegebenheiten gewährleistet sind; als Richtwert gilt ein Mindestwasservolumen je Behältnis von 54 l. Bei Labyrinthfischen (Kletterfische; Anabantoidei), die an geringste Wasservolumina gewöhnt sind, wie z. B. einzeln gehaltenen Siamesischen Kampffischn, können Behältnisse ab einem Liter Wasservolumen verwendet werden, wenn die Einhaltung artgerechter Wasserparameter gewährleistet ist. Der Anbieter muss das Einhalten der Wassertemperatur und anderer wesentlicher Wasserparameter entsprechend dem Herkunftsbestand der Fische durch geeignete technische Maßnahmen sicherstellen und bei Bedarf geeignetes Wasser nachfüllen. Jeder Anbieter von Fischen muss an seinem Stand über ein Thermometer zur Überprüfung der Wassertemperatur verfügen. Die Behältnisse müssen über ein Mindestmaß an Versteckmöglichkeiten und Strukturierung (Pflanzenteile, Steine, Wurzeln o.ä.) verfügen. An den Behältnissen sind neben den bereits genannten Hinweisen ggf. weitere spezielle Informationen anzubringen, z. B. „frisst nur Lebendfutter“, „Einzelgänger, unverträglich“ oder „sehr springfreudig, daher Aquarium vollständig abdecken“.

7. ANFORDERUNGEN AN KATZEN

- Impfung

Katzen dürfen nur in Verbindung mit einem gültigen Nachweisdokument, welches eine gültige Impfung gegen Katzenschnupfen und Katzenseuche enthält, sowie einer Kennzeichnung mittels Mikrochip oder Tätowierung zum Verkauf angeboten werden.

- Mindestalter für den Verkauf

Katzen im Alter unter 8 Wochen dürfen nicht angeboten werden.

8. ANFORDERUNGEN FÜR FUTTERTIERE

- Es dürfen nur wirbellose Futtertiere angeboten werden.